

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Ski-Club Oftersheim e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oftersheim und ist in das Vereinsregister des AG Mannheim unter VR 420160 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

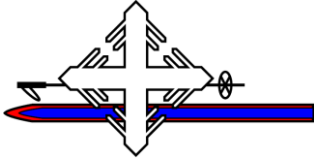
Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Skisports und anderer Sportarten. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Gesamtvorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten wirksam.



6. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen und Satzungsinhalte verstoßen hat. Als Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
8. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Sie hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Beiträge**

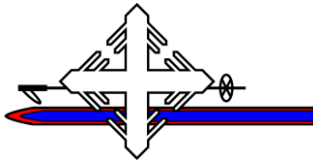
1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahresbeiträge mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Gesamtvorstand,
  3. der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Tagesordnung bezeichnen und wird über eine Mitteilung in der



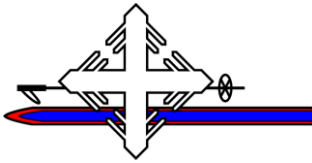
Schwetzingen Zeitung bekannt gegeben. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme, außer in eigenen Angelegenheiten.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

### **§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
7. Wahl des Ehrenrates,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. weitere Aufgaben, soweit sich diese nach Satzung oder nach Gesetz ergeben.



### **§ 9 Gesamtvorstand**

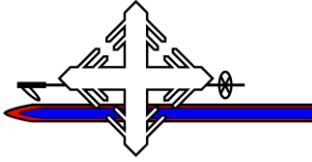
1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  1. dem/der 1. Vorsitzenden,
  2. dem/der 2. Vorsitzenden,
  3. dem/der Kassenwart/in,
  4. dem/der Schriftführer/in,
  5. dem/der Pressewart/in,
  6. den Sportwarten/innen,
  7. dem/der Wanderwart/in.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so bestellt der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
4. Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende(n) einberufen.

### **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

### **§ 11 Vorstand gemäß § 26 BGB**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.



## **§ 12 Ehrenrat**

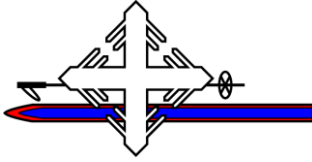
Um über ehrenrührige Handlungen und Streitigkeiten von Mitgliedern zu entscheiden, besteht ein Ehrenrat. Er entscheidet außerdem als letzte Instanz über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds. Der Beschluss des Ehrenrates ist für die Mitglieder bindend. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis verdienter langjähriger Mitglieder gewählt, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Regelungen zum Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



### **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Oftersheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, zugunsten der Gemeinde Oftersheim zu verwenden hat.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Die bis dahin gültige Satzung vom 15.10.2004 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Oftersheim, den 19.03.2019

Miriam Biundo  
(2. Vorsitzende)